

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Weiterbildungsscheck -individuell- für Arbeitnehmer und Beschäftigte
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 03.02.2016 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 7. September 2015 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt 1 B

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben der individuell berufsbezogenen Bildung, der Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen beziehungsweise Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen von Personen mit einem erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der Beteiligung an beruflicher (Weiter-)Bildung.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Vorhaben der individuellen beruflichen Weiterbildung
Zuwendungsempfänger	Arbeitnehmer/Beschäftigte
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. – Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen. – Die Weiterbildung wird durch einen externen Bildungsdienstleister (nicht durch den Arbeitgeber bzw. im Verbund des Arbeitgeberunternehmens) durchgeführt. – Eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages, eine Anzahlung oder Bezahlung sowie die Teilnahme an der Weiterbildung darf erst nach Antragsein-



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<p>gang bei der SAB erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Auswahl der Weiterbildung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot kann auf der Grundlage allgemein zugänglicher Preisinformationen erfolgen, soweit es sich bei allen Vergleichsangeboten um veröffentlichte Kurs- bzw. Weiterbildungsangebote mit Preisangaben handelt. – Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) müssen mindestens 1.000 EUR betragen. – Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können die Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen. – Arbeitnehmer und Beschäftigte mit einem monatlichen Gesamtbruttoeinkommen von mehr als 2.500 EUR bis 4.000 EUR können die Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis befristet ist oder sie Leiharbeiter sind, oder die Weiterbildung dem Erwerb eines ersten akademischen Abschlusses dienen soll.
<p>Von der Förderung ausgeschlossen bzw. ausgenommen sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag – selbstständig Tätige (bitte nutzen Sie den „Weiterbildungsscheck betrieblich“) – Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht – Weiterbildungen, welche im Interesse des Arbeitgebers liegen. Folgende Sachverhalte sprechen für ein Interesse des Arbeitgebers: Wenn es sich um eine innerbetriebliche Weiterbildung handelt, eine externe Weiterbildung betriebsintern stattfindet, der Arbeitgeber die Weiterbildung fordert, der Arbeitgeber Sie bei der Antragstellung und Angebotseinholung unterstützt, der Arbeitgeber sich finanziell an den Kosten der Weiterbildung beteiligt oder Sie bezahlt für die Weiterbildung freistellt. (hierfür kann Ihr Arbeitgeber den „Weiterbildungsscheck betrieblich“ nutzen) – Führerscheine der Klassen A und B – Weiterbildungen, die nicht berufsbegleitend sondern zusammenhängend über mehr als 3 Monate in Vollzeit durchgeführt werden



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB

Sächsische AufbauBank

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<p>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf</p> <p>Sie haben den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK oder der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmarkt-sachsen.de oder www.kursnet.arbeitsagentur.de über die zur Verfügung stehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren.</p> <p>2. Schritt: Beratung und Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) in Anspruch nehmen. – Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular (VD 60890). Bitte vergessen Sie nicht, die erforderlichen Anlagen beizufügen. – Es müssen mindestens drei Vergleichsangebote von Weiterbildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und im Original mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte, den Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung enthalten. – Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung erst nach Antragseingang bei der SAB förderunschädlich möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. – Die SAB kann nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden. Unvollständige Anträge müssen nach Aktenlage abgelehnt werden. <p>3. Schritt: Durchführung/Auszahlung/ Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungen dürfen nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden. – Barzahlungen sind nicht zulässig bzw. können Barzahlungsquittungen nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden. – Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie bei der SAB den Verwendungsnachweis sowie die hierfür erforderlichen
-------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<p>Unterlagen ein. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung grundsätzlich erst nach Abschluss Ihrer Weiterbildung und nach vollständiger Bezahlung der entstandenen Kosten erfolgen kann (Erstattungsprinzip).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwischenauszahlungen der SAB sind unter den folgenden Voraussetzungen möglich: ab 3.000,- € Weiterbildungskosten eine Zwischenauszahlung ab 5.000,- € Weiterbildungskosten zwei Zwischenauszahlungen ab 10.000,- € Weiterbildungskosten drei und mehr Zwischenauszahlungen. <p>Die Zwischenauszahlungen erfolgen auf Grundlage eines gesonderten Antrages im Erstattungsprinzip. Dies setzt eine vollständige Teil- bzw. Ratenzahlung für die bisher absolvierten Weiterbildungsteile durch Sie an den Weiterbildungsanbieter voraus. Im Übrigen ist der Weiterbildungsfortschritt durch Teilnahmebestätigungen, erreichte Ergebnisse oder gleichwertige Nachweise zu belegen.</p>
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<p>70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) (gilt nicht für Personen mit Hauptwohnsitz im Landesdirektionsbezirk Leipzig und im ehemaligen Landkreis Döbeln)</p> <p>50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für im Landesdirektionsbezirk Leipzig inkl. ehemaliger Landkreis Döbeln wohnende Antragsteller</p> <p>50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Antragsteller mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als 2.500 EUR bis 4.000 EUR</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	30 % bzw. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger, eine Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirken Sie an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.
---------------------------	---



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB
Sächsische AufbauBank

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ein Einbehalt des Zuschusses in Höhe von 10% (mindestens 200,00 EUR) bis zur vollständigen Einreichung der statistischen Daten (Langzeitindikatoren) 6 Monate nach Ende der Weiterbildung.
förderfähige Gesamtausgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähig sind die durch den Anbieter in Rechnung gestellten, direkten Kosten der Weiterbildung inklusive ggf. anfallender Mehrwertsteuer. – Bei Durchführung externer Prüfungen sind auch diese Kosten förderfähig. – Nicht förderfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten.